

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	11 (1938)
Heft:	3
 Artikel:	Administrierung von Kranken-Sammelstellen
Autor:	Eichenberger, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrierung von Kranken-Sammelstellen.

Von Fourier Max Eichenberger, Mitr. Kp. IV/69.

Ich hatte während des letzten Wiederholungskurses der 5. Div. Gelegenheit, als Rechnungsführer der Krankensammelstelle der Br. 14 anzugehören. Die von mir während dieser Zeit gemachten Erfahrungen möchte ich hier in kurzen Zügen wiedergeben.

A. Allgemeines:

In der Vorkurswoche eines W.K. besitzt mehr oder weniger jede Einheit ihr eigenes Krankenzimmer. Beginnt die Manöverperiode, so ändern die Verhältnisse. Es finden grössere Truppenverschiebungen statt, welche die Führung zahlreicher Krankenzimmer verhindern. Ein für längere Zeit im direkten Operationsgebiet der Truppen sich befindliches K.Z. erfüllt seinen Zweck nicht. Die logische Folge ist die Bildung grösserer Krankenzimmer hinter der Front, will man vermeiden, dass zuviele Leute in Spitäler eingeliefert werden, was grössere Kosten verursacht. Sie nehmen die Leichtkranken kleinerer und grösserer Truppenkörper auf und erhalten somit den Charakter von zentralen Sammelstellen.

B. Organisation und Komptabilitätsdienst:

Die erwähnte Krankensammelstelle unterstand direkt dem Brigadekommando. Leiter bzw. Kommandant der K.S. St. war ein Subalternoffizier (der zugeteilte Arzt der Brigade). Dem beigegebenen Fourier unterstanden Administration und Verpflegungsdienst. Die Tätigkeit des Fouriers der K.S. St. weicht in einigen Dingen von derjenigen des Kp.-Fouriers ab. Stellen Kompagnie, Batterie, Schwadron etc. etwas Kompaktes dar, so ist der Vergleich der K.S. St. mit einem Bienenhaus nicht so ganz aus der Luft gegriffen. Sanitätsmannschaften, denen Spielleute als Hilfssanitäter beigegeben waren, figurierten als während der ganzen Dauer der K.S. St. zugeteilte Mannschaften. Der Krankenbestand hingegen unterlag naturgemäß mehr oder weniger grossen Schwankungen.

Die Komptabilität als solche kann am besten mit der Rechnungsführung der komb. Bagagetrains oder Autotrains verglichen werden. Während aber diese Formationen mehr oder weniger konstante Bestände aufweisen, ist derjenige der K.S. St., wie bereits erwähnt, einem steten Wechsel unterworfen. Die Rechnungsführung bildet, buchhalterisch gesprochen, eine Unterabteilung der Komptabilität des Br. Stabes. Ueberweisung des Vorschusses und Saldorückerstattung erfolgen via Brigade-Stabsfourier.

Als Grundlage der Rechnungsführung diente eine Tabelle mit Rubriken über die Personalien, Einlieferungs- und Entlassungsdaten, eingenommene Mahlzeiten, Bemerkungen und Mutationen. Sämtliche durch die K.S. St. verpflegten Wehrmänner, inkl. ständig zugeteilte Mannschaften, wurden in diese sog. „Bestandes- und Verpflegskontrolle“ eingetragen. Damit ergab sich am Entlassungstag eines Evakuierten oder bei Auflösung der K.S. St. ein Verpflegstotal pro Mann, welches gemäss Vorschrift in Tagesportionen umgerechnet wurde (Frühstück und Nachtessen $\frac{1}{4}$, Mittagessen als Hauptmahlzeit $\frac{1}{2}$ Tagesportion). In den Komp-

tabilitäten der Einheitsfouriere erschienen die in die K. S. St. Evakuierten als „Bei andern Korps in Verpflegung“. Die Mitteilung an die Einheitsfouriere erfolgte auf dem Wege der direkten Belastung, ohne Ausfertigung von Gutscheinen. Die Belastungsanzeigen wurden den zur Truppe zurückkehrenden Patienten mitgegeben mit dem Befehl zur sofortigen Uebergabe an den Einheitsfourier. Die darin aufgeföhrten Portionen wurden auf ganze Zahlen aufgerundet. —

Der Wortlaut derselben war folgender:

An den Rechnungsführer der
 In der Krankensammelstelle der Br. 14 wurden verpflegt:
 . . . (Grad) . . . (Name) . . . vom . . . bis . . . = . . . Portionen.
 . . . (Grad) . . . (Name) . . . vom . . . bis . . . = . . . Portionen.
 . . . (Grad) . . . (Name) . . . vom . . . bis . . . = . . . Portionen.
 Wir haben Sie total mit Portionen belastet und ersuchen um gleichlautende
 Buchung.

Der Rechnungsführer der K. S. St.:

Gemäss Befehl des Br. K. K. waren die Einheitsfouriere gehalten, die Belastungsanzeige ohne weiteres zu akzeptieren. Auf Grund der jeden Tag laut Tabelle festgestellten Verpflegsberechtigung konnte eine Ueber- oder Unterfassung ohne weiteres festgestellt werden. Entsprechend der regulären Truppenkomptabilität wurden zwei Kassen geführt. Ausser der Bestandes- und Verpflegskontrolle, welche die Mannschaftskontrolle der Truppenkomptabilität und im weitern Sinne auch den Beleg Standort und Bestand ersetzte, entsprachen die ausgefertigten Belege denjenigen der regulären Truppenkomptabilität. Laut Brigadebefehl waren den von der Truppe weg in die K. S. St. einzuliefernden Wehrmännern keine Kompetenzen auszuzahlen. Erfolgte von der K. S. St. aus die Evakuierung in ein Spital oder endgültige Entlassung nach Hause, so wurden Sold und event. Reiseentschädigung oder Billetvergütung durch den Rechnungsführer der K. S. St. ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgte aber nur auf Rechnung der Einheit, welcher der Wehrmann angehörte. Die ausbezahlten Kompetenzen wurden vom betr. Fourier nicht zurückverlangt, sondern durch die die K. S. St. betreffenden Weisungen folgendes Vorgehen befohlen: Der betr. Fourier führt in seiner Komptabilität die Mutation so durch, wie wenn der Wehrmann von der Truppe direkt ins Spital versetzt, bezw. nach Hause entlassen worden wäre. Die Kompetenzen, die er an den Mann auszahlen sollte, vereinnahmt er wieder in der Allg. Kasse. Die entsprechende Ausgabe (Auszahlung an den Mann) findet sich dann in der Allg. Kasse der K. S. St. Jeder Rechnungsführer erhält genaue Aufstellung über die von der K. S. St. ausbezahlten Kompetenzen, die er zu buchen und wieder zu vereinnahmen hat.

C. Verpflegungsdienst:

Die rückwärtige Lage der K. S. St. liess es als richtig erscheinen, dieselbe nicht in die täglichen Fassungen einzubeziehen, sondern Brot, Fleisch und Käse, gleich

wie die Trockengemüse von den Ortslieferanten zu beziehen. Dies um so mehr, als Schätzungen über den Verpflegungsbestand des folgenden Tages nicht oder nur in ganz ungenügendem Masse gemacht werden konnten. (Witterungsverhältnisse und damit verbundener wechselnder Gesundheitszustand der Truppe, grössere Marschleistungen etc.) Umdispositionen in verpflegstechnischer Hinsicht waren daher zahlreich.

Die Natur des Ganzen als Krankensammelstelle brachte es mit sich, dass z. B. das Fassungsgeschäft in der Küche in einem besonderen Fassungsbefehl geregelt werden musste. In unserem Falle so, dass in den verschiedenen Krankenzimmern (Fusskranke, Fieberkranke, Uof. etc.) eine Viertelstunde vor der auf dem Tagesbefehl festgesetzten Zeit verpflegt wurde. Damit wurde erreicht, dass die Sanitätsmannschaften, mit Ausnahme der zum Krankenzimmerdienst Kommandierten, miteinander essen konnten. Selbstverständlich musste immer heißer Tee zur Verfügung stehen, was entweder durch Verwendung von Kochkisten oder auf einer elektrischen Heizplatte geschah. Suppe, event. andere geeignete Speisen wurden nach jeder Mahlzeit für neueintreffende, noch nicht verpflegte Kranke zurückbehalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht notwendig ist, spezielle Krankenkost zu verabfolgen. Eine Ausnahme bildet nur die auf ärztlichen Befehl in speziellen Fällen verabfolgte Schleimsuppe. Im weitern konnte konstatiert werden, dass die Brotportion bei Weitem nicht voll ausgenutzt wurde. Dies beruht zum Teil auf privaten Esswarensendungen an die Kranken. Anderseits ist zu sagen, dass das Bedürfnis nach Brot nicht demjenigen des im Feld dienstuenden Mannes entspricht. Fleisch- und Käseportionen wurden nur wenig unter der Berechtigung konsumiert.

Wie bereits erwähnt, bestehen keine speziellen Vorschriften über die administrative Führung von Krankensammelstellen. Der in einer solchen dienstuende Fourier hat demnach Gelegenheit, unter Anleitung der fachtechnischen Vorgesetzten selbständige Organisationsarbeit zu leisten. Dies um so mehr, als die lückenlose Führung aller Rubriken des „Taschenbuches für Rechnungsführer“ unter den gegebenen Umständen nicht als zweckmässig erachtet werden kann.

Es interessiert mich . . .

Frage: Erhalten Offiziere, welche bereits am Vorabend einrücken müssen, die Logisentschädigung?

Antwort: Die Logisentschädigung für Of., welche am Vorabend einrücken müssen, ist nirgends vorgesehen. Sie erhalten sie nicht.

Gesucht

Art. Fourier für den W.K. vom 29. April bis 14. Mai 1938. Meldungen umgehend an die Redaktion, Fourier Willy Weber, Drusbergstr. 10, Zürich 7.